

Ausgabe vom 3. Dezember 2025

Nr. 145.01

Feuerwehrreglement der Gemeinde Adligenswil

vom 30. November 2025

Die Gemeinde Adligenswil

erlässt gestützt auf § 100 Abs. 6 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 folgendes Feuerwehrreglement:

I. Zweck und Aufgabe der Feuerwehr

§ 1 Zweck

Zum Schutze von Mensch, Tier und Sachwerten gegen Brand- und Elementarschäden sowie für die Hilfeleistung bei Schadenereignissen wird in der Gemeinde Adligenswil eine Feuerwehr organisiert, ausgebildet und einsatzbereit gehalten.

§ 2 Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr Adligenswil ist eine allgemeine Schadenwehr, die durch eine zweckmässige Organisation einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
 - a. Bränden und Explosionen;
 - b. Elementarereignissen;
 - c. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.
- ² Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht gemäss Abs. 1 vereinbaren, kann die Feuerwehr zu Lasten Dritter Dienstleistungen erbringen, wie
 - a. Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder andern öffentlichen Veranstaltungen;
 - b. Feuerwachen;
 - c. technischen Einsätzen.

II. Dienstpflicht, Rekrutierung, Dienstbefreiung und Ersatzabgabe

§ 3 Feuerwehrpflicht

- ¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
- ³ Die Feuerwehrpflicht besteht in der Leistung von Feuerwehrdienst in einer Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr oder in der Leistung einer Ersatzabgabe.

§ 4 Feuerwehrdienst und Einteilung

- ¹ Die Feuerwehrkommission bestimmt
 - a. die für den Feuerwehrdienst nötige Zahl von Feuerwehreingeteilten im Rahmen der kantonalen Vorgaben;

b. wer dienstpflichtig ist, wobei die familiären, beruflichen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

² aufgehoben

§ 5 Vorzeitige Entlassung

¹ Über die vorzeitige Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

² Wird ein vorzeitiges Entlassungsgesuch mit Krankheit begründet, kann die Feuerwehrkommission für die Beurteilung des Gesuches ein Zeugnis des Vertrauensarztes einverlangen.

§ 6 Rechtsmittel gegen Entscheide der Feuerwehrkommission

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission gemäss §§ 4 und 5 kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 7 Auszeichnungen

¹ Hat der Eingeteilte bei seiner Entlassung aus der Feuerwehr mindestens 15 Jahre Dienst geleistet, erhält er ein Dienstaltersgeschenk.

² Für 25-jährige Dienstleistung erhalten die Eingeteilten je eine Auszeichnung des kantonalen Feuerwehrverbandes und der Gemeinde.

§ 8 Ersatzabgabe, Befreiung

¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss §§ 104 und 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

² Von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist befreit, wer aus gesundheitlichen Gründen entlassen wird und mindestens 15 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat.

III. Organisation strategische Ebene

§ 9 Unterstellung des Feuerwehrwesens

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Feuerwehrkommandant ist der operative Leiter der Feuerwehr.

§ 10 Der Gemeinderat als Wahlbehörde

Der Gemeinderat wählt:

- a. die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- b. auf Vorschlag der Feuerwehrkommission das Kommando bestehend aus:
 - dem Feuerwehrkommandanten
 - dem Vizekommandanten
 - dem Ausbildungschef

- c. auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos:
 - die übrigen Offiziere

§ 11 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Feuerwehrkommandanten;
 - b. dem Vizekommandanten;
 - c. dem Ausbildungschef;
 - d. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates;
 - e. einer Vertretung der Geschäftsleitung;
 - f. weiteren Personen.
- ² Die Feuerwehrkommission steht unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten.
- ³ Die Feuerwehrkommission ist das beratende und begutachtende Organ der Gemeinde für das gesamte Feuerwehrwesen. Sie tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- ⁴ Über die Sitzung und Beschlüsse der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Ein Exemplar ist jeweils dem Stab, der Geschäftsleitung und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- ⁵ Die Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehrkommission erfolgt gemäss Beschluss des Gemeinderates 020.01 über die Entschädigung für im Gemeindedienst stehende Personen.
- ⁶ Allfällige Anträge sind durch den Feuerwehrkommandanten beim zuständigen Abteilungsleiter einzureichen. Dieser bringt das Geschäft in die Geschäftsleitung und anschliessend in den Gemeinderat. Der Dienstweg ist einzuhalten.
- ⁷ aufgehoben
- ⁸ Die Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission
 - a. unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten, des Vizekommandanten und des Ausbildungschefs (§ 10);
 - b. stellt dem Gemeinderat im Rahmen des jährlichen Voranschlages Antrag über die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstungen, Fahrzeuge und Gerätschaften;
 - c. erstellt zu Händen des Gemeinderates einen Jahresbericht (Rechnung und Berichterstattung operativer Bereich);
 - d. beantragt dem Gemeinderat die Funktionsentschädigungen und Soldansätze.

IV. Organisation des Feuerwehrkorps (operative Ebene)

§ 13 Organisation

Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr erfolgen nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

§ 14 Dienstgrade und Beförderungen

¹ Die Feuerwehr umfasst folgende Dienstbezeichnungen und Grade:

<u>Dienstbezeichnung</u>	<u>Grad</u>
- Feuerwehrkommandant*	Hauptmann
- Vizekommandant*	Oberleutnant
- Ausbildungschef*	Oberleutnant
- Offizier	Oberleutnant, Leutnant
- Feldweibel	
- Fourrier	
- Wachtmeister	
- Korporal	
- Gefreiter	
- Soldat	

* Mitglied des Kommandos

² Die Beförderungen erfolgen durch das Kommando oder auf Antrag der Feuerwehrkommission oder des Kommandos durch den Gemeinderat.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse des Kommandos

¹ Der Feuerwehrkommandant führt gemeinsam mit dem Vizekommandanten und dem Ausbildungschef die Feuerwehr in der Ausbildung sowie in Brand- und Schadenereignissen. Die Feuerwehrkommission erlässt für die Funktionen Kommandant, Vizekommandant und Ausbildungschef in Anlehnung an die kantonalen Vorlagen ein Pflichtenheft.

Dem Feuerwehrkommandanten fallen namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Rekrutierung und Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr;
- b. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und Ernstfalltätigkeit des Feuerwehrkorps;
- c. Durchsetzung der Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gebäudeversicherung und des kantonalen Feuerwehrinspektorats;
- d. Vertretung des Feuerwehrkorps gegen aussen;
- e. Vollzug der Disziplinar massnahmen nach § 34 und Sicherstellung der Möglichkeit der persönlichen Aussprache (§ 37);
- f. Vorsitz der Feuerwehrkommission;
- g. Trimesterweise Berichterstattung an den Gemeinderat über die Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens.

Im Weiteren wird auf die Pflichtenhefte verwiesen

² Der Vizekommandant unterstützt den Kommandanten in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

³ Der Ausbildungschef unterstützt den Kommandanten und den Vizekommandanten und ist Mitglied des Kommandos.

V. Ausbildungsdienst

§ 16 Ausbildung

Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Grundsätzen und den Anordnungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

§ 17 Kurse, Übungen, Rapporte und Inspektionen

- ¹ Der Besuch der Kurse, Übungen, Rapporte und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- ² Das Kommando erstellt jährlich nach den Weisungen des Feuerwehrinspektorates ein Ausbildungsprogramm, in welchem der Zeitpunkt und die Dauer der Übungen festgelegt werden.
- ³ Die fachspezifische Ausbildung im Atemschutz-, Elektro-, Maschinisten-, Sanitäts- und Fahrdienst erfolgt nach Anordnung des Kommandos in zusätzlichen Übungen.
- ⁴ Neueingeteilte erhalten ihre Grundausbildung in Einführungskursen.
- ⁵ Die Inspektionen finden nach Anordnung des kantonalen Feuerwehrinspektorates statt.

VI. Alarm, Einsatz, Dienstverhinderung

§ 18 Alarmwesen

- ¹ Das alarmmässige Aufgebot der Feuerwehreingeteilten erfolgt gemäss Konzept des Feuerwehrinspektorates via Telefon (Fest- und Mobilnetz) sowie Pager.
- ² Der telefonische Probealarm findet nach Weisungen des Feuerwehrinspektorates statt. Nicht erhaltene Probealarme sowie Änderungen der Telefonnummern sind dem alarmierungsverantwortlichen Offizier umgehend zu melden.

§ 19 Einrückungs- und Dienstleistungspflicht

- ¹ Bei Alarmierung sind die Feuerwehreingeteilten verpflichtet, unverzüglich einzurücken, ihren Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis der Einsatzleiter die Entlassung verfügt.
- ² Die Feuerwehreingeteilten haben den Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten und die erhaltenen Aufträge nach bestem Willen und Können zu erfüllen.

§ 20 Einsatzleitung

- ¹ Dem Einsatzleiter sind alle Feuerwehrabteilungen unterstellt.
- ² Er ist berechtigt, die auf dem Schadenplatz anwesenden Zivilpersonen zur Hilfeleistung anzuhalten oder den Platz räumen zu lassen.
- ³ Er ist berechtigt, den Bewohnern gefährdeter Objekte Anordnungen zu erteilen.

- ⁴ Im Bedarfsfall kann der Einsatzleiter die erforderlichen Fahrzeuge und Gerätschaften von Drittpersonen anfordern. Für deren Benützung leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung. Sie kommt für den Schaden auf, der dem Besitzer unverschuldeterweise erwächst.
- ⁵ Der Einsatzleiter fordert über die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei zusätzliche Mittel an, falls das Ausmass des Schadenereignisses dies erfordert.

§ 21 Zugangsrecht

Die Feuerwehr hat das Zugangsrecht zu den Übungs- und Schadenplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten.

§ 22 Nachbarhilfe

- ¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- ² Soweit notwendig, können mit Nachbarfeuerwehren oder andern Hilfsorganisationen Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen werden.

§ 23 Verkehrsdienst

Die Feuerwehr unterhält einen eigenen Verkehrsdienst, der nach Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen in eigener Kompetenz handelt.

§ 24 Brandwache

Die Anordnung einer Brandwache erfolgt durch den Einsatzleiter der Feuerwehr.

§ 25 Einsatzbereitschaft

Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist verantwortlich, dass nach jedem Einsatz und nach jeder Übung die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder erstellt wird.

§ 26 Veränderung des Schadenplatzes

- ¹ Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadensbegrenzung.
- ² Das Abräumen des Schadenplatzes ist Sache des Eigentümers.

§ 27 Dienstverhinderung

- ¹ Sind Feuerwehreingeteilte verhindert, einem Aufgebot Folge zu leisten, so haben sie sich vorgängig rechtzeitig beim zuständigen (verantwortlichen) Offizier zu entschuldigen.
- ² Wenn aufgebotene Eingeteilte verhindert sind, an einem Ernstfalleinsatz teilzunehmen, kann das Feuerwehrkommando eine Begründung verlangen.

- ³ Als Entschuldigung gelten Militärdienst, Zivildienst, Todesfall in der Familie, Unfall, Krankheit oder nachgewiesene Ortsabwesenheit. Bei Unfall oder Krankheit kann ein Arztzeugnis, bei Abwesenheit eine Bestätigung verlangt werden.

VII. Besoldung und Verpflegung

§ 28 Besoldung

Die Funktionsentschädigungen und die Soldansätze werden vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission in einem Sold- und Entschädigungsbeschluss festgelegt.

§ 29 Verpflegung

Bei länger andauernden Diensten ist der Einsatzleiter berechtigt, die eingesetzten Feuerwehrangehörigen auf Kosten der Gemeinde verpflegen zu lassen.

§ 30 Bekleidung und Ausrüstung

- ¹ Die Feuerwehrangehörigen tragen im Dienst die leihweise gefasste persönliche Ausrüstung. Die private Benützung der Feuerwehrausrüstung ist ohne ausdrückliche Bewilligung untersagt.
- ² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, ihre persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zu halten. Für verlorene oder fahrlässig beschädigte Gegenstände sind sie haftbar.
- ³ Bei der Entlassung aus dem Feuerwehrdienst sind die persönlichen Ausrüstungsgegenstände abzugeben.

VIII. Versicherung / Haftung

§ 31 Versicherung

- ¹ Die Gemeinde versichert die Feuerwehrangehörigen bei ihrer Dienstleistung subsidiär gegen Unfall und Krankheit (Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes) sowie gegen Ansprüche Dritter.
- ² Unfälle oder Krankheiten, deren Ursache auf geleisteten Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, sind dem Feuerwehrkommandanten unverzüglich zu melden.
- ³ Bei verspäteter oder nicht erfolgter Meldung erlischt jeder Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 32 Haftung

Die Haftung für Schäden, die Feuerwehrangehörige in Ausübung ihrer Dienstpflicht verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz vom 13. September 1988.

IX. Disziplinarrecht

§ 33 Disziplinarfälle

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen

- a. die Disziplin,
- b. das unentschuldigte Fernbleiben von Kursen, Übungen, Inspektionen und Rapporten oder aufgegebenen Diensten,
- c. die Verletzung der Dienstleistungspflicht,
- d. das Tragen der Dienstkleidung ausser Dienst ohne Bewilligung,
- e. das vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigen oder Verlieren von Gerätschaften, Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen

werden disziplinarisch geahndet.

§ 34 Disziplinarmassnahmen

Das Kommando vollzieht Disziplinarmassnahmen und stellt die Möglichkeit der persönlichen Aussprache (§ 37) sicher.

§ 35 Anwendung von Disziplinarmassnahmen

- ¹ Die Art der Disziplinarmassnahmen richtet sich unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens nach der Schwere der Verfehlung.
- ² Wenn es die Umstände erfordern, können verschiedene Disziplinarstrafen gleichzeitig ausgesprochen werden.

§ 36 Anfechtung des Disziplinarentscheides

Disziplinarentscheide sind innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat anfechtbar.

X. Rechte der Feuerwehreingeteilten

§ 37 Persönliche Aussprache und Beschwerderecht

- ¹ Ist ein Feuerwehreingeteilter der Überzeugung, es sei ihm Unrecht getan worden, so hat er das Recht, die Angelegenheit in einer persönlichen Aussprache mit dem Feuerwehrkommandanten vorzutragen.
- ² Verläuft die persönliche Aussprache mit dem Feuerwehrkommandanten ergebnislos, hat er das Recht, die Angelegenheit in einer schriftlichen Beschwerde an den Gemeinderat weiterzuleiten.

XI. Schlussbestimmungen

§ 38 Besondere Bestimmungen

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das kantonale Gesetz über den Feuerschutz.

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

- ¹ Das bisherige Feuerwehrreglement der Gemeinde Adligenswil vom 21. Mai 2017 wird aufgehoben.
- ² Das vorliegende Feuerwehrreglement ist durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern zu genehmigen.
- ³ Es tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft.

Adligenswil, 19. August 2025

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Markus Gabriel
Gemeindepräsident

Esther Müller
Geschäftsführerin

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Adligenswil an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 genehmigt.

Die kantonale Gebäudeversicherung hat gemäss § 100 des Gesetzes über den Feuerschutz das vorliegende Reglement am 3. Dezember 2025 genehmigt.